



## Wasserspielplatz am Jröne Meerke in Neuss

## Wasserspielplatz und Spielplatz am Jröne Meerke in Neuss

- ✓ Zuständigkeit des Gesundheitsamtes
- ✓ 1. Beschwerde 21.8.2009
- ✓ Letzte Beschwerde 2.7.2018
- ✓ Vorgehensweise des Gesundheitsamtes
- ✓ Rechtsgrundlage
- ✓ Ausblick

# Zuständigkeit des Gesundheitsamtes

Es erfolgt keine Beteiligung bei der Planung und Anlage von Spielplätzen aber

eine Überwachung der Hygiene auf Spielplätzen nach §17 ÖGDG NRW im Beschwerdefall i.V. mit dem Infektionsschutzgesetz.

# 1. Beschwerde 21.8.2009

„Spielplatz, Rasenflächen und Wege sind erheblich durch Vogelkot und Federn verschmutzt.“



Schneegänse am Jröne Meerke 2012



Schneegänse am Jörne Meerke 2012



Die Stadt Neuss sperrte kurzfristig den Spielplatz.

Aufstellen von Schildern „Füttern verboten“.

Reinigung der Wege.

Zusage von Reinigungen der Anlage im Abstand von 1-2 Tagen.

Entfernung von Algenblüten im Jröne Meerke.

Weitere Beschwerden in den vergangenen Jahren führten jedoch zu weiteren kurzzeitigen Sperrungen des Spielplatzes.



Absperrung des Spielplatzes durch das Grünflächenamt der Stadt Neuss 2012

## Letzte Beschwerde 2.7.2018

„Wasserspielplatz wird als Kinderplanschbecken und von Wildgänsen genutzt. Starke Verschmutzung des Wassers, der umliegenden Rasenflächen und des Spielplatzes durch Vogelkot und Federn.“







# Vorgehensweise des Gesundheitsamtes

Unmittelbare Ortsbesichtigung und  
Einschätzung des Infektionsrisikos als  
sehr hoch.

Weitere Begehung am 6.7.2018 mit der  
Feststellung, dass keine  
Reinigungsarbeiten durchgeführt  
werden, daher mündliche Anordnung

und

schriftliche Ordnungsverfügung nach §16  
Abs. 1 IfSG.

# Rechtsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung ist § 16 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs.1,7, welcher das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzuge (Gesundheit der Kinder) als Sonderordnungsbehörde für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren als sachlich und örtlich zuständig ausweist.



## Ausblick

Ohne Bejagungsmöglichkeit der Gänse kein wirksames Bekämpfungskonzept.

Landesweites Problem u.a in Düsseldorf, Essen.

Bislang konnten keine dauerhaft tolerablen, hygienischen Verhältnisse auf dem Spielplatz gewährleistet werden.

Stadt Neuss muss Reinigung gewährleisten oder Anlage geschlossen halten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



# Rechtsgrundlage

IfSG §16 Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.

# Rechtsgrundlage

IfSG §16 (7) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Es hat die zuständige Behörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

# Rechtsgrundlage

ÖGDG NRW

## **§ 17 Hygieneüberwachung**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist, insbesondere bei...

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 sind grundsätzlich regelmäßig und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden, zu überwachen.